

Frequently Asked Questions – FAQ

Abrechnung medizinischer Leistungen in Zusammenhang mit COVID-19 (Neues Corona-Virus)

Stand: 18. März 2020

1 Wie kann der Nasen-/Rachenabstrich für den Coronavirus verrechnet werden?

Der Rachenabstrich wird über die ärztliche Konsultation (TARMED Tarifpositionen 00.0010ff) abgerechnet.

2 Wer darf die Laboranalyse 3565.00 der Analysenliste abrechnen?

Die Position 3565.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), RNA-Amplifikation inkl. Amplifikat-Nachweis, pro Primärprobe darf nicht in der Arztpraxis abgerechnet werden.

Auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Bereich der [Analysenliste](#) finden Sie weiterführende Informationen zur Verrechnung auf einem Faktenblatt des BAG.

- Der verordnende Arzt muss auf der Laborverordnung vermerken, ob die Analyse aufgrund Krankheit oder Anordnung des Kantonsarztes (oder auf Wunsch der Person) erfolgt.
- Das Laboratorium ist verpflichtet, die Rechnungen gemäss der Verordnung des Arztes zu adressieren.

Im Rahmen der Präsenzdiagnostik im Praxislabor dürfen nur die entsprechenden Analysen gemäss der [Analysenliste \(AL\)](#) abgerechnet werden. Weiterführende Informationen finden Sie im Faktenblatt Schnelle Analysen und in den [FAQs](#) zum Thema Präsenzdiagnostik im Praxislabor.

3 Telefonische Konsultationen

3.1 Tarifarische Limitationen von telefonischen Konsultationen im TARMED

Da mit TARMED in der Schweiz ein vom Bundesrat festgelegter Tarif in Kraft ist, können die Tarifpartner leider nicht mehr über allfällige Anpassungen entscheiden. Dies betrifft unter anderem auch die geltenden Limitationen, z.B. bei telefonischen Sitzungen.

Die FMH hat als Berufsverband der in der Schweiz tätigen Ärztinnen und Ärzten aber den Antrag an den Bundesrat gestellt, die Limitationen (pro Sitzung und Zeitraum) auf den nachfolgenden Tarifpositionen, während des begrenzten Zeitraums der vom Bundesrat beschlossenen [«ausserordentliche Lage»](#), aufzuheben.

- Telefonische Konsultation durch den Facharzt:
betrifft die Tarifpositionen 00.0120, 00.0125, 00.0126
- Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie:
betrifft die Tarifpositionen 02.0060, 02.0065 und 02.0066
- Telefonische Konsultation durch delegierten Psychologen/Psychotherapeuten:
betrifft die Tarifposition 02.0250

Sobald der Antrag beantwortet ist, wird die FMH umgehend informieren.

3.2 Dürfen mehrere telefonische Konsultationen pro Tag verrechnet werden?

Wenn mehrere Telefonate mit dem Patienten/der Patientin geführt werden, dürfen diese verrechnet werden. Grundsätzlich gilt ein Telefonat als eine Sitzung, wenn die Definition der Sitzung gemäss GI-8 des TARMED eingehalten wird:

GI-8 - Sitzung

«Eine Sitzung ist ein begrenzter Zeitraum (Kontaktaufnahme bis Kontaktende im ambulanten Bereich), während dessen ein Leistungserbringer durch einen Patienten, Paare, Familien oder Gruppen in Anspruch genommen wird.»

4 Wie kann der Patientenkontakt per E-Mail abgerechnet werden?

Bisher gibt es keine spezifische Tarifposition für eine Konsultation per E-Mail in der aktuell gültigen Tarifstruktur TARMED 01.00.09_BR. Das BAG äussert sich im Factsheet zur Tarifierung per 1. Januar 2018 wie folgt: «Sind die WZW-Bedingungen für die Konsultation per Mail erfüllt, kann sie grundsätzlich abgerechnet werden.¹»

E-Mails an die Patienten können mit den Tarifpositionen der ärztlichen telefonischen Konsultation bzw. der Tarifposition 00.0110 «Telefonische Konsultation durch den Facharzt, erste 5 Min.» und ff abgerechnet werden. Diese Abrechnungsempfehlung gilt auch für Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, die ihre E-Mails an die Patienten mit den Tarifpositionen 02.0060 «Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 5 Min.» und ff abrechnen können.

¹ <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/tarifstruktur-tarmed/faq-anpassungen-tarmed-01-01-2018.pdf.download.pdf/FAQ%20TARMED.pdf>